



Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang: 18. Dezember 2013

Bekanntgabe im GGR: 21. Januar 2014

Präsidium des Grossen Gemeinderates

c/o Stadtkanzlei

Stadthaus

6300 Zug

Dr. Martin Eisenring

Mitglied der CVP-Fraktion des Grossen Gemeinderates

Ober Altstadt 13

6300 Zug

Zug, 18. Dezember 2013

Interpellation: Belebung der Altstadt

Der Stadtrat der Stadt Zug möchte die Zuger Altstadt – das bedeutendste kulturhistorische Baudenkmal des Kantons Zug – mit Nachdruck „Beleben“. Mit der Revision des Altstadtreglements soll gemäss Stadtrat eine Belebung der Altstadt bezweckt werden und „eine publikumsattraktive Nutzung der Erdgeschosse mit Verkaufsgeschäften, Kleingewerbe und explizit auch Gastwirtschafts-Betrieben ermöglicht werden“.

Die Bewohner der Altstadt, namentlich die Nachbarschaften Ober Altstadt und Unter Altstadt, befürchten nun aufgrund der Bestrebungen des Stadtrates einer expliziten Belebung durch Gastwirtschafts-Betriebe während den Ruhe- und Nachtzeiten eine erhebliche Verminderung der Wohnqualität und sehen die Interessen der Wohnbevölkerung nicht berücksichtigt.

In seinem Entscheid vom 26. November 2013 betreffend die „Ankenwaage“ in der Zuger Altstadt hat der Regierungsrat des Kantons Zug festgehalten, dass in der Ober Altstadt die Wohnnutzung im Vordergrund steht und eine Nutzung während Ruhe- und Nachtzeiten die Wohnqualität stören würde.

In diesem Sinne erlaube ich mir, dem Stadtrat einige Fragen zu stellen:

- 1. Hat der Stadtrat für die genannte Belebung der Altstadt eine langfristige Strategie erarbeitet?**

- a. Wie definiert der Stadtrat „Beleben“?
 - b. Wurden die Nachbarschaften bei der Erarbeitung dieser Strategie miteinbezogen? Wann wird diese Strategie der Öffentlichkeit und dem grossen Gemeinderat zugänglich gemacht?
 - c. Hat der Stadtrat die Auswirkungen des Wegzugs der Stadtverwaltung aus der Altstadt auf die gewünschte Belebung in diesem Gebiet berücksichtigt und falls ja, inwiefern?
2. Sind nach Ansicht des Stadtrates publikumsattraktive Nutzungen während den Ruhe- und Nachtzeiten auch in Bereichen mit überwiegendem Wohnanteil anzustreben?
 - a. Wird damit eine Verminderung der Wohnqualität von Seiten des Stadtrates explizit in Kauf genommen?
 - b. Soll die Altstadt als gemischte Wohn- und Gewerbezone erhalten bleiben oder soll der Wohnanteil zugunsten einer vermehrten Gewerbe- und Nutzung reduziert werden?
3. Der Stadtrat plant im neuen Altstadtreglement die Lockerung der Lärmschutzvorschriften. Neu sollen auch „mässig störende“ Betriebe zulässig sein (bisher „nicht störend“). Was bedeutet „mässig störend“ gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung konkret bezüglich Lärmimmissionen? Welche Betriebsarten und Gewerbe (inkl. Öffnungszeiten) wären bewilligungsfähig?
4. Wurden seitens des Stadtrates die Auswirkungen der mit dem revidierten Altstadtreglement einhergehenden Lockerung des Lärmschutzes auf die Wohnbevölkerung und den Wohnanteil geprüft? Welche Auswirkungen für die Wohnbevölkerung wären aus Sicht des Stadtrates namentlich in den Ruhe- und Nachtzeiten zu erwarten?
5. Wurden die Auswirkungen einer allfällig verminderten Wohnattraktivität in der Altstadt für die heute bestehenden Gewerbebetriebe geprüft (z.B. Restaurant Acklin, Rathauskeller, Ochsen, Felsenkeller, Metzgerei Acklin und Migros Grabenstrasse etc.)? Mit welchen Mitteln möchte der Stadtrat im Falle einer allfälligen Abnahme der Wohnbevölkerung in der Altstadt sicherstellen, dass die bisherigen Gewerbebetriebe in der Altstadt verbleiben?
6. Betreffend Nutzungsmöglichkeiten in der Altstadt wurde historisch und aufgrund der baulichen Gegebenheiten unterschieden zwischen den *eher lärmbelasteten*

Bereichen mit vornehmlicher Gewerbenutzung (Landsgemeindeplatz/Vorstadt, Grabenstrasse, Fischmarkt, Kolin- und Postplatz usw.), wo bereits heute eine Vielzahl von Gastwirtschafts-Betrieben bestehen und den *eher ruhigeren Bereichen* mit vornehmlicher Wohnnutzung (Innere Altstadt, Dorf etc.).

- a. Ist der Stadtrat der Meinung, dass diese historisch begründete Unterscheidung, die durch das bisher geltende Altstadtreglement unterstrichen wurde, aufzuheben sei?
 - b. Soll im Bereich der Altstadt alles „gleich gemacht werden“ bzw. sollen überall „laute“ Nutzungen möglich sein oder soll es in der Zuger Altstadt weiterhin auch besinnlichere und ruhigere Ecken geben?
7. Gemäss eigener Information hat das Tee-Haus Usami, welches vor kurzem im alten Gemeindehaus Cham seinen Betrieb aufgenommen hat, vor wenigen Jahren bei der Stadt Zug angefragt, ob die „Ankenwaage“ für den Betrieb eines "Tee-Shops" (Tea-Room) gemietet werden könnte. Die Anfrage wurde abschlägig beantwortet, obwohl die Nutzung der „Ankenwaage“ als Tea-Room eine willkommene Belebung in die Altstadt gebracht hätte.
- a. Weshalb hat die Stadt Zug die Anfrage des Tee-Hauses Usami abschlägig beantwortet, dessen Betrieb zu einer Belebung während den Tageszeiten geführt hätte?
 - b. Warum hat der Stadtrat darauf verzichtet, für die "Ankenwaage" eine mit dem geltenden Recht vereinbare Nutzung anzustreben, welche vor allem zu einer Belebung zu den Tageszeiten geführt hätte? Weshalb hat er auf dem Betrieb einer (Tapas-)Bar bestanden.
 - c. Wie hoch belaufen sich die Kosten des Verfahrens betreffend der „Ankenwaage“ vor dem Regierungsrat (interne und externe Kosten inkl. Gutachten etc.)?
8. Beschränken sich die Belebungsbestrebungen des Stadtrates nur auf die Altstadt oder sollen auch weitere Bereich der Stadt bzw. weitere Quartiere belebt werde?

Mit der Bitte um schriftliche Beantwortung und freundlichen Grüssen



Dr. Martin Eisenring

Mitglied des Gemeinderates, CVP